

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG)

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)², des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) vom 20. Mai 2019³ und der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019⁴, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

1. die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen;
2. die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen;
3. die zu entrichtenden Abgaben für Gross- und Kleinspiele;
4. die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen;
5. die Erhebung einer kantonalen Spielbankenabgabe.

Art. 2 Zuständigkeiten

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Zuständigkeiten, insbesondere für:

1. die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen;
2. die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe;
3. die Erfüllung der Aufgaben der Spielsuchtprävention.

II. ZULÄSSIGKEIT VON GELDSPIELEN

Art. 3 Grundsatz

Die im Geldspielgesetz² vorgesehenen Gross- und Kleinspiele sind zugelassen.

Art. 4 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass 1. Bewilligungspflicht

¹ Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind ab einer Summe aller Einsätze von Fr. 10'000.- bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Bewilligungsvoraussetzungen in einer Verordnung.

³ Gegen Veranstalterinnen oder Veranstalter, welche die Vorschriften bezüglich Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder einverlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann von der Bewilligungsbehörde eine Sperre von bis zu fünf Jahren verfügt werden.

Art. 5 2. Zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter

¹ Die Durchführung von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet.

² Einzelpersonen, Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, sowie Erwerbsunternehmungen sind von der Durchführung von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass ausgeschlossen.

³ Die Bewilligungen für Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind nicht übertragbar.

⁴ Der gleichen Veranstalterin oder dem gleichen Veranstalter dürfen in einer Gemeinde je Jahr höchstens zwei Bewilligungen für die Durchführung einer Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass erteilt werden.

Art. 6 Geschicklichkeitsspielautomaten

In Lokalen für automatisiert durchgeführte Grossspiele sind höchstens 10 Geschicklichkeitsspielautomaten zulässig.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 7 Fonds

¹ Die dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grossspielen werden folgenden Fonds zugewiesen:

1. Lotteriefonds gemäss Art. 6;
2. Kulturfonds gemäss Art. 12 des Kulturförderungsgesetzes⁵;
3. Denkmalpflegefonds gemäss Art. 41 des Denkmalschutzgesetzes⁶;
4. Sportfonds gemäss Art. 10 des Sportgesetzes⁷.

² Die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Kriterien für die Unterstützung von Massnahmen und Projekten richten sich nach den betreffenden Gesetzen.

Art. 8 Lotteriefonds

1. Finanzierung, Zuständigkeit

¹ Der Kanton führt für gemeinnützige und wohltätige Zwecke einen Lotteriefonds.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 10 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Reingewinne aus Grossspielen;
2. Schenkungen, Vermächnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke, die nicht im engeren Sinn für kulturelle, denkmalpflegerische oder sportliche Zwecke gewidmet wurden;
3. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:

1. die Direktion für Beiträge bis Fr. 20'000.-;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 20'000.-.

Art. 9 2. Verwendung

¹ Die Fondsmittel werden ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Projekte verwendet.

² Sie werden in erster Linie für Vorhaben im Kanton eingesetzt. Bei der Unterstützung von Projekten mit regionaler oder nationaler Bedeutung wird eine namhafte Beteiligung des Standortkantons zwingend vorausgesetzt.

³ Fondsmittel stehen auch für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, der Katastrophenhilfe und der humanitären Hilfe im In- und Ausland zur Verfügung.

⁴ Es werden nur konkrete und kontrollierbare Projekte unterstützt.

⁵ Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 10 Bericht

Die für die Verteilung zuständigen Instanzen veröffentlichen jährlich gemeinsam einen Bericht gemäss Art. 128 des Geldspielgesetzes².

IV. ABGABEN

Art. 11 Gebühren

¹ Die Erhebung amtlicher Kosten für das Bewilligungsverfahren und die Beaufsichtigung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung⁸.

² Für Kleinlotterien, deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Art. 12 Kantonale Spielbankenabgabe

1. Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken mit einer Konzession B eine kantonale Spielbankenabgabe.

² Die Festlegung des Abgabesatzes, die Veranlagung und der Bezug sowie die Erhebung von Nach- und Strafsteuern durch den Kanton erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁹, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.

³ Der Regierungsrat kann die Veranlagung und den Bezug in einer Verordnung der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.

Art. 13 2. Abgabesatz

Der kantonale Abgabesatz beträgt 40 Prozent des Abgabesatzes gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts⁹.

Art. 14 3. Verwendung der Spielbankenabgabe

Der Ertrag der kantonalen Spielbankenabgabe fliesst an den Kanton.

Art. 15 4. Beschwerde

Gegen Veranlagungsverfügungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

**Art. 16 Kantonale Abgabe für
Geschicklichkeitsspielautomaten**

¹ Für einen Geschicklichkeitsspielautomaten sind je Kalenderjahr folgende Abgaben zu entrichten:

1. bis Fr. 1.- Höchsteinsatz: Fr. 1'700.-
2. bis Fr. 2.- Höchsteinsatz: Fr. 2'800.-

² Die Abgaben sind jährlich im Voraus auf den 1. Januar zu entrichten.

³ Für Bewilligungen, die nicht für das ganze Kalenderjahr gültig sind, wird die Abgabe anteilmässig erhoben.

⁴ Erlischt die Bewilligung vor Ablauf des Kalenderjahres, ist die Abgabe anteilmässig zurückzuerstatten. Bei einem Bewilligungsentzug erfolgt keine Rückerstattung.

V. STRAFVERFAHRENSBESTIMMUNGEN**Art. 17 Anzeigepflicht**

Die Vollzugsinstanzen sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

Art. 18 Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht

¹ Polizeirapporte sowie rechtskräftige Erledigungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile der Strafinstanzen, die sich auf die Geldspielgesetzgebung⁹ stützen, sind der Direktion und der betreffenden Gemeinde mitzuteilen.

² Die Vollzugsinstanzen können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

VI. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 20 Übergangsbestimmung

Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts 1. Steuergesetz

Das Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 26 Ziff. 5 Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

1. alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
2. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
3. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
4. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
5. ~~aufgehoben die einzelnen Gewinne von über Fr. 1'000.— aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;~~
6. Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

Art. 27 Ziff. 11-12 Allgemeines

Steuerfrei sind:

1. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
2. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
3. die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
4. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten; Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 bleibt vorbehalten;
5. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberschaft oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie die Empfängerin oder der Empfänger binnen Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verwendet;
6. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;

7. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 26 Ziff.6;
8. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- 8a. der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
9. die Zahlung von Genugtuungssummen;
10. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
11. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz² zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11a. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000 000.- aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz² zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz² zugelassen sind;
- 11b. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz² zugelassen sind;
12. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des Geldspielgesetzes² diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.- nicht überschritten wird.

Art. 35 Ziff. 9

Allgemeine Abzüge

1. von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-; davon ausgenommen sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
 - a) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG);
 - b) für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG.

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziff. 4 und 5 erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Abzug nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 gewährt wird im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG;
8. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 7 900.-, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
9. die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht gemäss Art. 27 Ziff. 11a-12 steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5 000.-. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Art. 27 Ziff. 11a werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.- abgezogen.

Art. 22 2. Kulturförderungsgesetz

Das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 Kulturfonds

1. Finanzierung

¹ Der Kanton führt einen Fonds für die Kulturförderung.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 35 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Reingewinne aus Grossspielen;
2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
- 2a. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
3. der Ertrag aus Verkaufsprovisionen;
4. der Ertrag der Gebühren und Eintrittsgelder;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten der Kulturförderung, des Museums oder der Kantonsbibliothek;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Einnahmen des Fonds gemäss Abs. 2 Ziffer 3 und 5, welche ausdrücklich für einzelne Bereiche zugewendet werden, stehen ausschliesslich diesen zur Verfügung.

Art. 23 3. Denkmalschutzgesetz

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 2 Ziff. 1 Denkmalpflegefonds

¹ Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:

1. die Pflege geschützter Kulturobjekte;
2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;
3. ausserordentliche archäologische Aufwendungen für Grabungen und Baubegleitungen.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grossspielen;
2. die Finanzhilfen des Bundes;
3. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
4. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Zwecks dieses Gesetzes;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:

1. die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.–;
2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.– sowie für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3.

Art. 24 4. Sportgesetz

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 Sportfonds

1. Finanzierung

¹ Der Kanton führt einen Sportfonds.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 30 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Reingewinne aus Grossspielen;
2. der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten zugewiesene Anteil;
3. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
4. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports;

6. die Zinsen des Fondsvermögens.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Einführungsgesetz vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)¹¹;
2. Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, SpG)¹²;
3. Einführungsgesetz vom 6. Juni 2001 zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken (Kantonales Spielbankengesetz)¹³.

Art. 26 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2019,

² SR 935.51

³ SR [Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)]

⁴ SR [IKV 2020]

⁵ NG 321.1

⁶ NG 322.2

⁷ NG 319.1

⁸ NG 265.5; NG 265.51

⁹ SR 935.51; SR 935.511

¹⁰ NG 521.1

¹¹ A 2006, 951

¹² A 1997, 1033

¹³ A 2001, 813